



## **Fahrgast- und Fluggastrechte bei Dienstreisen**

### **Entschädigungsleistungen für Ausfall und Verspätung werden grundsätzlich nicht mehr auf die Reisekostenvergütung angerechnet**

Vor dem Hintergrund der zunehmend auftretenden Arbeitsausstände bei den Verkehrsunternehmen (Fluggesellschaft, Bahn usw.) wird nochmals auf das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 21.05.2014 verwiesen. Dieses beinhaltet Regelungen zur Anrechenbarkeit von Entschädigungsleistungen aufgrund von Fahr- bzw. Fluggastrechten.

Bisher durften nur Entschädigungsleistungen, die für körperlich und seelisch erlittene Beeinträchtigungen von einem Verkehrsträger (z.B. Bahn, Fluggesellschaft) gewährt wurden, nicht bei der Abrechnung von Dienstreisen angerechnet werden.

Diese Regelung wurde nunmehr um die Fälle erweitert, in denen Verkehrsunternehmen Entschädigungsleistungen aufgrund von Ausfällen (Nichtbeförderung, Annullierungen) oder Verspätungen und daraus folgenden Konsequenzen gewähren. Auch in diesen Fällen stehen die Entschädigungen aufgrund überwiegender persönlicher Betroffenheit den Dienstreisenden persönlich zu und werden nicht auf die Reisekostenvergütung angerechnet.

Ausgenommen von dieser Regelung sind jedoch Fälle, in denen Reisende oder Reiseänderung selbst zugestimmt bzw. sie herbeigeführt haben. Hierbei findet weiterhin eine Anrechnung nach § 3 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz bei der Abrechnung statt. Gleiches gilt für reine Unterstützungsleistungen (z.B. Gutscheine) für z.B. Taxifahrten, Übernachtungen oder vollständige Mahlzeiten. Eine Mehrfachentschädigung zu Lasten des Dienstherrn soll so vermieden werden.

#### **Hinweis:**

Die Entschädigungsansprüche gegenüber den Verkehrsunternehmen können nur durch die Reisenden selbst geltend gemacht werden. Dienstreisende müssen sich daher bei Annullierung, Nichtbeförderung oder Verspätung wegen möglicher Entschädigungen direkt an das entsprechende Verkehrsunternehmen wenden. Die Dienst- oder Reisedienststelle wird hierbei nicht eingebunden. Im Antrag auf Reisekostenerstattung soll anschließend aufgezeigt werden, welche Entschädigungs- bzw. Unterstützungsleistungen gewährt wurden.

Weitere Informationen zu den Fahrgast- und Fluggastrechten finden Sie im Downloadbereich bzw. unter den Links der Deutschen Bahn AG und des Luftfahrtbundesamtes (LBA).